

- I - R

Hauptausschuß

Protokoll

27. Sitzung (nicht öffentlich)

4. Dezember 1986

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.30 bis 14.05 Uhr

Vorsitz: Abg. Dr. Farthmann (SPD)
Abg. Dr. Heimes (CDU) (12.35 bis 12.55 Uhr)

Stenograph: Hezel

Verhandlungspunkte, Beschlüsse und Ergebnisse:

Die Ergebnisse der Beratungen des Hauptausschusses zu mehreren vor Eintritt in die Tagesordnung behandelten Verfahrensfragen sind den Seiten 1 bis 3 dieses Protokolls zu entnehmen.

1 Erfahrungsbericht zum "Konkreten Friedensdienst"

Vorlage 10/737

Entscheidung über den vom Hauptausschuß am 16. Oktober 1986 beschlossenen Sperrvermerk bei Kap. 02 020 Tit. 681 71 (Zuschüsse für den Einsatz junger Menschen in den Entwicklungsländern)

Der Ausschuß stellt die Entscheidung über eine Entsperrung der Position bis zu seiner Sitzung am 11. Dezember 1986 zurück.

Hauptausschuß
27. Sitzung

04.12.1986
hz-mm

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung behandelt der Hauptausschuß mehrere noch anstehende Verfahrensfragen.

Der Vorsitzende erinnert daran, daß der Landtagspräsident in der Sitzung am 16. Oktober 1986 um Benennung von sechs Ausschußmitgliedern nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen gebeten habe, die neben dem Präsidenten und den drei Parlamentarischen Geschäftsführern einer zu bildenden Kommission für die Vorbereitung des Computereinsatzes im neuen Landtagsgebäude angehören sollten. Die CDU-Fraktion habe die Abg. Dr. Heimes und Dr. Pohl benannt, die F.D.P.-Fraktion beschränke sich offenbar auf die Benennung ihres Parlamentarischen Geschäftsführers, des Abg. Dr. Schaumann. - Dr. Farthmann kündigt an, die drei der SPD-Fraktion angehörenden Kommissionsmitglieder würden unverzüglich namhaft gemacht. -

Des weiteren weist der Vorsitzende darauf hin, daß der Landtag in seiner Sitzung am 22. Oktober 1986 dem Hauptausschuß - federführend - sowie dem Haushalts- und Finanzausschuß und dem Ausschuß für Kommunalpolitik den Antrag der F.D.P.-Fraktion "Maßnahmen zur Privatisierung öffentlicher Leistungen" Drucksache 10/1011 überwiesen habe. Der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses, Abg. Weiss (CDU), mache in einem Schreiben (Vorlage 10/758) geltend, es könnte zu Überschneidungen der Aufgaben der nach dem F.D.P.-Antrag zu bildenden Kommission mit der inzwischen konstituierten Kommission des Hauptausschusses und des Ausschusses für Innere Verwaltung "Effizienzsteigerung der Landesverwaltung" kommen. Dazu berichtet Dr. Farthmann, als Ergebnis eines Gesprächs mit Abg. Weiss (CDU) werde empfohlen, die Behandlung des F.D.P.-Antrags Drucksache 10/1011 der bereits gebildeten Kommission zu übertragen, in die der Haushalts- und Finanzausschuß drei Mitglieder entsenden solle.

In der nachfolgenden kurzen Aussprache hebt Abg. Dr. Rohde (F.D.P.) hervor, die inzwischen zusammengetretene Kommission "Effizienzsteigerung der Landesverwaltung" werde demnächst ihr Arbeitsprogramm festlegen. Die Beschränkung auf wenige Mitglieder habe sich bislang positiv ausgewirkt, auch bei der Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Über die Entsendung von drei Mitgliedern des Haushalts- und Finanzausschusses sollte entschieden werden, sobald das Arbeitsprogramm vorliege. - Dem pflichtet Abg. Kupsi (SPD) bei.

-1-B

A n l a g e
zu TOP 3 (Landesrundfunkgesetz)

zu APr 10/454

Betr.: Änderungsanträge zum Gesetzentwurf der Landesregierung betreffend Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, Drucksache 10/1440

Auf der Grundlage des obengenannten Gesetzentwurfs und unter Zugrundelegung des von der Landesregierung am Freitag, dem 28.11.1986, vorgelegten Formulierungsvorschlags zu §§ 21 ff werden nachfolgende Änderungsanträge gestellt:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Landesweit sollen Hörfunk- und Fernsehprogramme veranstaltet und verbreitet werden. Lokale Programme sollen in möglichst vielen Kreisen und kreisfreien Städten veranstaltet und verbreitet werden.

2. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Fernsehsendungen dürfen nicht durch Werbeeinblendungen unterbrochen werden, es sei denn, sie dauern länger als 60 Minuten. Fernsehwerbung darf nur in Blöcken und nur vor Beginn und nach Ende einer Sendung verbreitet werden.

3. § 21 Abs. 1:

Abs. 1 bleibt in der von der Landesregierung in Drucksache 10/1440 vorgelegten Fassung erhalten; hilfsweise: In den Übergangsvorschriften (zum WDR-Gesetz) muß eine Verbotsnorm für WDR-Lokalfunk aufgenommen werden

4. § 23 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Sie dürfen sich nicht ausschließlich an bestimmte Zielgruppen wenden und sollen darauf ausgerichtet sein, in möglichst großem Maße von den Rundfunkteilnehmern angenommen zu werden.